

Dienststelle Gesundheit und Sport
Humanmedizin
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 66 66
sekretariat.humanmedizin@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

PSYCHOTHERAPEUTIN / PSYCHOTHERAPEUT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und um Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

(Stand 01.01.2023)

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung regeln zwei unterschiedliche Bereiche der Tätigkeit von Gesundheitsfachpersonen (detailliertere Informationen betreffend Bewilligungspflicht und Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) siehe bei den Allgemeinen Informationen ab Seite 4). Die Dienststelle Gesundheit und Sport stellt separate Entscheide aus.

Je nach Gesuchstellung müssen folgende Ziffern des Gesuchsformulars vollständig ausgefüllt und folgende Unterlagen eingereicht werden:

Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und Zulassung zur Tätigkeit / Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff. 1.2 und 2.2
Nur Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff. 1.2
Nur Zulassung zur Tätigkeit / Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei früher erteilter Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung	Ziff. I, III und IV. des Gesuchsformulars und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff 2.2

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular und die erforderlichen Gesuchsunterlagen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit (**mind. 30 Arbeitstage**) vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Das Verfahren kann sich verlängern, soweit zusätzliche Abklärungen vorzunehmen sind. In diesem Fall kann die Dienststelle Gesundheit und Sport weitere Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung betreffend Gesundheitszustand, Beglaubigungen) einverlangen.

I. Angaben zur Person	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Heimatort / Nationalität	
GLN-Nr.	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon Privat	
Telefon Mobile	
E-Mail	
Sprachkenntnisse Deutsch	<input type="checkbox"/> Muttersprache <input type="checkbox"/> mind. Niveau B2
II. Berufsspezifische Angaben	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychotherapeutin / Psychotherapeut.	
Doktorat / weitere akademische Titel	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn Ja, Titel:
Verfügen oder verfügten Sie bereits über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn Ja, Kanton(e):
Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Staat je eine Bewilligung zur Berufsausübung verweigert oder entzogen oder sind gegen Sie derzeit Verfahren vor Aufsichts- und / oder Strafverfolgungsbehörden hängig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn Ja, Kanton / Staat und Grund:
III. Angaben zum Tätigkeitsort	
Datum Tätigkeitsaufnahme	
Betriebsname	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon Betrieb	
E-Mail	
Website	
Betriebsübernahme von	
Betriebsgemeinschaft mit	
Funktion im Betrieb	

IV. Zulassung / Bestätigung als Leistungserbringer/-in	
Wollen Sie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ich möchte selbständig und auf eigene Rechnung tätig werden und beantrage eine Zulassung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP.	
<input type="checkbox"/> Ich möchte als angestellte Psychotherapeutin / angestellter Psychotherapeut in einer Organisation der Psychotherapie tätig werden und beantrage eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis.	
Die Richtigkeit der oben genannten Angaben bestätigt:	
Ort / Datum	
Unterschrift	

Allgemeine Informationen

Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychotherapeutin / Psychotherapeut und Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

1. Bewilligungspflicht zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und Tätigkeitsbereich

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut im Kanton Luzern ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sowie Aufsichtsbehörde über die tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist die Dienststelle Gesundheit und Sport. Der Bewilligungspflicht untersteht auch die Berufsausübung im Angestelltenverhältnis, sofern die Tätigkeit in fachlicher Eigenverantwortung ausgeübt wird.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Keine Bewilligung ist erforderlich für Tätigkeiten, die unter die Bezeichnung "psychologische Beratung" oder "Lebensberatung" fallen und bei welchen nicht psychische Krankheiten oder Störungen von Menschen behandelt werden.

1.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. im Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c. die deutsche Sprache beherrscht (Mindestens Niveau B2).

1.2 Erforderliche Gesuchunterlagen

Zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- b) Kopie des Passes oder einer amtlichen Identitätskarte (ID)
- c) Beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae)
- d) Sofern vorhanden: Kopie der Doktorurkunde oder anderer akademischer Titel
- e) Sofern Deutsch nicht die Hauptsprache (Muttersprache) ist:
 - international anerkanntes Sprachdiplom mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen (nicht älter als sechs Jahre) oder
 - ein in deutscher Sprache erworbener Bildungsabschluss oder
 - Nachweis von Arbeitserfahrung in deutscher Sprache im betreffenden Beruf von mind. drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
- f) Strafregisterauszüge aller Wohnsitzstaaten der letzten fünf Jahre (nicht älter als drei Monate)

- g) Bei früherer fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Staat:
- Kopie der Berufsausübungsbewilligung(en) des anderen Kantons
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung («Certificate of Good Standing») der zuständigen Behörde aller Kantone oder Staaten, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zugelassen war (nicht älter als drei Monate)

2. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung / Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen wollen, müssen zusätzlich als Leistungserbringerin oder als Leistungserbringer gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zugelassen sein.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein möchten, benötigen eine persönliche Zulassung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die hingegen in einer Organisation der Psychotherapie tätig sein möchten, benötigen keine persönliche Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. In diesem Fall genügt eine Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis. Die Organisation der Psychotherapie benötigt eine separate kantonale Zulassung.

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch die Dienststelle Gesundheit und Sport. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 22 Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81);
- b) Sie haben eine klinische Erfahrung von drei Jahren (100% Pensum), davon mind. 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:
 - ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie»,
 - Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie».
- c) Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
 - Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
 - Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
 - Sie verfügen über ein geeignetes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
 - Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die als Angestellte in einer Organisation der Psychotherapie tätig sein möchten, müssen nur Buchstaben a und b erfüllt sein.

Übergangsbestimmungen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die am 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mind. drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurden, werden ebenfalls zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 b nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

2.2 Erforderliche Gesuchsunterlagen

Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis einer dreijährigen klinischen Berufserfahrung (vgl. Anhang)

Hinweis für die selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung:

Die Qualitätsanforderungen gemäss Ziff. 2.1 d gelten als erfüllt, wenn die Leistungserbringerin / der Leistungserbringer einem Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG beigetreten ist – oder bei Fehlen eines Qualitätsvertrags – der Bundesrat die entsprechenden Regeln festgehalten hat. Auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) kann die Einhaltung der Qualitätsanforderungen jederzeit überprüft werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung betragen CHF 700.--. Vorbehalten bleibt die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen in Anwendung des Binnenmarktgesetzes aufgrund einer gültigen Bewilligung eines anderen Kantons.

Die Gebühren für die Erteilung des Zulassungsentscheides betragen CHF 300.--, für eine Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis CHF 200.-.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann für die Bearbeitung des Gesuchs einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

4. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.migration.lu.ch, oder WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira Luzern, www.wira.lu.ch).

5. Kontakt

Die vollständigen Gesuchunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
sekretariat.humanmedizin@lu.ch

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 228 66 66 oder per Mail an sekretariat.humanmedizin@lu.ch.

Anhang: Nachweis einer dreijährigen klinischen Berufserfahrung

Zu den Voraussetzungen für eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört unter anderem eine mindestens dreijährige Tätigkeit (100% Arbeitspensum). Bitte die entsprechende Variante ankreuzen und dem Gesuch die genannten Belege beilegen.

Variante A

Ich verfüge über drei Jahre klinische Erfahrung, wobei mind. 12 Monate (bei Teilzeit-Arbeitspensum entsprechende Verlängerung) davon an einer ambulanten oder stationären Einrichtung stattfanden, die als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» der Kategorie A, B oder C zertifiziert ist (abrufbar unter www.siwf-register.ch).

Einzureichende Unterlagen: Nachweis dieser dreijährigen Tätigkeit

Variante B

Ich verfüge über drei Jahre klinische Erfahrung, wobei mind. 12 Monate (bei Teilzeit-Arbeitspensum entsprechende Verlängerung) davon an einer ambulanten oder stationären Einrichtung stattfanden, die als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» der Kategorie A, B oder C zertifiziert ist (abrufbar unter www.siwf-register.ch).

Einzureichende Unterlagen: Nachweis dieser dreijährigen Tätigkeit

Variante C*

Ich verfüge per 1. Juli 2022 über eine dreijährige Berufserfahrung (bei Teilzeit-Arbeitspensum entsprechende Verlängerung) als delegiert tätige/r Psychotherapeutin / Psychotherapeut bei einem Psychiater / einer Psychiaterin (oder einem Arzt / einer Ärztin mit dem Fähigkeitsausweis in delegierter Psychotherapie) oder in einer ambulanten oder stationären psychiatrischen Einrichtung.

Einzureichende Unterlagen: Nachweis dieser dreijährigen Tätigkeit.

Tätigkeit von bis:

Durchschnittliches Arbeitspensum:

Variante D*

Ich verfüge per 1. Juli 2022 über eine dreijährige Berufserfahrung (bei Teilzeit-Arbeitspensum entsprechende Verlängerung) als selbständig tätige/r Psychotherapeutin / Psychotherapeut in fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit.

Einzureichende Unterlagen:

- Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse über die selbständige Tätigkeit
- Nachweis von mind. 21 Stunden qualifizierter Supervision (als Supervisorinnen und Supervisoren werden ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anerkannt, die bereits vor mind. fünf Jahren ihre Fachausbildung abgeschlossen haben).

Selbständige Tätigkeit von bis:

Durchschnittliches Arbeitspensum:

* Bei Varianten C und D kann die dreijährige Berufserfahrung auch kumuliert werden.

Bemerkungen / Ergänzungen

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben bestätigt:

Ort / Datum:

Unterschrift:

.....

.....